

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: SB9JR/0170/2025 vom 23. Mai 2025
Gremium	Sitzungstermin
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.06.2025

Einschränkung von Wahlwerbung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss beschließt in Ergänzung zu den im Jahre 2019 (Vorlage BJ/1031/2019) getroffenen Festlegungen zur Anzahl der Wahlplakate, dass Plakate und Informationsstände zum Zwecke der Wahlwerbung in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgehängt und aufgestellt werden dürfen.

Alternativen:

Es verbleibt bei dem im gemeinsamen „Wahlwerbungserlass“ der Ministerien für Verkehr und Inneres NRW vom 16.02.2022 vorgesehenen Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag.

Sachverhalt:

Aufgrund der Bedeutung von Wahlen für den demokratischen Rechtsstaat und der Bedeutung von Parteien für solche Wahlen ist das grundsätzlich bestehende Ermessen der zuständigen Behörde bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Anbringung von Wahlplakaten und die Aufstellung von Informationsständen der Parteien und Wählergemeinschaften einerseits eingeschränkt. Andererseits ist anerkannt, dass Wahlwerbung in Form von Plakaten und Informationsständen nicht zu einer Beeinträchtigung von anderen schützenswerten Rechtsgütern führen darf, z.B. der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zu einer Verschandelung des Stadtbildes, und sie daher in räumlicher und zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden darf.

Vor diesem Hintergrund hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bereits im Jahre 2019 entschieden, die Anzahl der Wahlplakate im Stadtgebiet zu begrenzen, und zwar auf 160 Stück pro Partei / Wählergemeinschaft bei Kommunalwahlen und auf 80 Stück pro Partei / Wählergemeinschaft bei allen übrigen Wahlen.

In Ergänzung dazu soll die in Meerbusch jahrelang geübte Praxis, dass Wahlplakate und Informationsstände erst sechs Wochen vor dem Wahltag aufgehängt und aufgestellt werden, durch einen Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses abgesichert und verbindlich gemacht werden. Dem dient die vorgeschlagene Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt.

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister